

Anlage 2 zur Drucksache 0021/2007/BV_JGR

Das Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
(im folgenden „Träger“)

und

die Stadt Heidelberg (im folgenden „Stadt“), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister

schließen folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Rahmenbedingungen

- (1)** Der Träger stellt nach näherer Bestimmung dieser Vereinbarung für Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie junge Volljährige Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung zur Verfügung. Die Leistungen nach dieser Vereinbarung stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz in Heidelberg haben.
- (2)** Die Partner sind sich darüber einig, dass bezüglich der Inanspruchnahme von Leistungen der Beratungsstelle folgende Grundprinzipien umzusetzen sind:
 1. Gewährleistung des Vertrauensschutzes in Bezug auf die personenbezogenen Daten der ratsuchenden Bürger gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII
 2. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII
 3. Allgemeine Zugänglichkeit der Beratungsstelle für alle Leistungsberechtigten unabhängig von Herkunft, Ausbildung oder weltanschaulicher Orientierung
 4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

§ 2

Aufgaben des Trägers

- (1)** Die Leistungen des Trägers umfassen Diagnostik, Beratung und Therapie bei folgenden Aufgabenstellungen:
 1. Differenzierte Diagnostik und Behandlung psychogener und psychosomatischer Symptomatiken sowie von Verhaltens- und Befindlichkeitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 SGB VIII
 3. Erziehungsberatung im Sinne des § 28 SGB VIII
 4. Krisenintervention, insbesondere bei Jugendlichen
 5. Individuelle, heilpädagogische Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII
 6. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII
 7. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte von Tageseinrichtungen und Schulen.

Anlage 2 zur Drucksache 0021/2007/BV_JGR

- (2)** Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung besitzen.
- (3)** Es ist Daueraufgabe des Trägers, auf konzeptioneller Grundlage geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und Instrumente zur Entwicklung und Gewährleistung der Qualität der Leistung einzusetzen.
- (4)** Zu den Maßnahmen gehören auch die Einführung von Qualitätsgrundsätzen und -zielen, von Indikatoren zur Bewertung des Entwicklungsstands und geeignete Formen der internen Prüfung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sollen einfach in den Arbeitsalltag der Einrichtung integrierbar sein und zur qualitätsbewussten Selbststeuerung von organisatorischen Arbeitseinheiten beitragen.
Die Maßnahmen und Instrumente der internen Qualitätsentwicklung werden vom Träger in Form eines sogenannten Jahresberichtes dokumentiert und bilden die Grundlage zur Darlegung und fachlichen Diskussion der Leistungsqualität und ihrer Entwicklung mit der Stadt Heidelberg.

§ 3

Schutzauftrag bei Kindswohlfährdung Persönliche Eignung

Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und beinhaltet die Regelungen zur Umsetzung der §§ 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindswohlfährdung- und § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung- in ihrer jeweils gültigen Gesetzesfassung.

§ 4

Finanzierung/ Budget

- (1)** Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 51,05 € pro nachgewiesener Fachleistungsstunde (45 Minuten). Der Stundensatz wird ab dem Jahr 2008 jährlich um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben
- (2)** Für diese Zuschüsse steht ein maximales Budget von 102.100 € zur Verfügung. Ab dem Jahr 2008 wird dieses Budget um die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben.

§ 5

Leistungsnachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1)** Art und Umfang der fallbezogenen Leistungen nach § 2 werden in gesonderten Formblättern vom Träger erfasst und halbjährlich zum 30.6. bzw. 31.12. dem Kinder- und Jugendamt vorgelegt..
- (2)** Die Stadt gewährleistet, dass die Mittel dem Träger vierteljährlich im Voraus überwiesen werden, wobei mit der Auszahlung zum 01.10. des Jahres Zahlungen in einer Gesamthöhe von 100% des Budgets geleistet sind. Zum Beginn des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen. Wird das zur Verfügung gestellte Budget in einem Jahr nicht in vollem Umfang benötigt, können die eingesparten Mittel bis maximal 5% des Gesamtbudgets dieses Jahres im darauf folgenden Jahr eingesetzt werden. Das für dieses Folgejahr zur Verfügung stehende Budget erhöht sich entsprechend. Im Falle einer Beendigung der Vereinbarung erfolgt die Aufrechnung und gegebenenfalls eine Rückforderung nach Vorlage des letzten Leistungsnachweises.

Anlage 2 zur Drucksache 0021/2007/BV_JGR

- (3)** Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt Heidelberg berechtigt, die Mittel zurück zu fordern.
- (4)** Um die Zielerreichung im Sinne eines präventiven Beitrages im Netz der Jugendhilfe überprüfen und ggf. neu ausrichten zu können, wird 1x/ Jahr ein Controllinggespräch zwischen Vertretern der Stadt Heidelberg und dem Träger stattfinden. Als Grundlage dieses Gesprächs dient der Jahresbericht, der der Stadt Heidelberg bis Ende März eines jeden Jahres vorliegen muss.

§ 6 Laufzeit

- (1)** Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen; die Laufzeit beginnt am 01. Januar 2008.
- (2)** Der Träger und die Stadt beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit auch über die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung hinaus fortzusetzen. Die Stadt wird daher spätestens sieben Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung dem Träger schriftlich ein neues Vertragsangebot unterbreiten, zu dem sich dieser binnen eines Monats erklären wird.
- (3)** Wird die Vereinbarung aufgrund der Befristung jedoch nicht über den festgeschriebenen Zeitraum fortgesetzt und ist der Träger deshalb gezwungen, gegenüber den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine betriebsbedingte Kündigung auszusprechen, hat die Stadt dem Träger
 - a)** bei Vorliegen der in § 1a Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) genannten Voraussetzungen die Abfindung in der in § 1a Abs. 2 KSchG genannten Höhe
 - b)** für den Fall, dass (sich) der Träger im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet (wird), die Abfindung bis zu der in § 1a Abs. 2 KSchG genannten Höhe

zu erstatten.

§ 7 Beendigung der Vereinbarung

- (1)** Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2)** Im Falle der Kündigung sind die nach §-5 ausbezahlten Abschlagszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

**§ 8
Meistbegünstigtenklausel**

Die Stadt Heidelberg verpflichtet sich, falls in Verträgen mit Dritten, die eine vergleichbare Leistung erbringen, diesen günstigere Bedingungen eingeräumt werden, diese auch dem Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie einzuräumen.

**§ 9
Salvatorische Klausel, Schriftformklausel**

- (1)** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (2)** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stadt Heidelberg

Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapie

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

N.N.
Vorstand

Dr. med. Klaus Winkelmann
Leiter

Anlage 1 zu § 3 der Vereinbarung zwischen dem Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der Stadt Heidelberg zur Förderung der Erziehungsberatungsstelle

**Vereinbarungen
nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII
mit Trägern von Einrichtungen und Diensten,
die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen**

Zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2, 72 a SGB VIII gilt nachfolgende Umsetzungsregelung.

Präambel

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggf. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt:

1.1 Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggf. des Jugendamts, zurückgreifen.

1.2 Der Träger stellt im Bereich der Erziehungsberatungsstelle im Sinne des Gesetzes erfahrene Fachkräfte für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos für andere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg zur Verfügung.

2. Schritt:

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt:

Der Träger wirkt bei den Personensorge – bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt:

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt:

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.